

Per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer (im Wege Fr. Wieseneder)
2. den Obmann und dessen Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
3. den Obmann und dessen Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte (im Wege Fr. Hahn)
4. den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte; (im Wege Fr. Witzmann)
5. den Obmann und den Obmann-Stellvertreter der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher und den Vorsitzenden der Bundesfachgruppe Radiologie (im Wege Fr. Hahn)
6. den Obmann und dessen Stellvertreter der Bundessektion Turnusärzte
7. den Vorsitzenden und Mitglieder des Bildungsausschusses
8. die Bundesfachgruppenobleute
9. die assoziierten wissenschaftlichen Fachgesellschaften

sowie zur Information an:

10. die Geschäftsführerin der ÖQMed
11. die Geschäftsführung der akademie der ärzte
12. alle Landesärztekammern

Wien, 07.11.2012
Dr. H/Gö

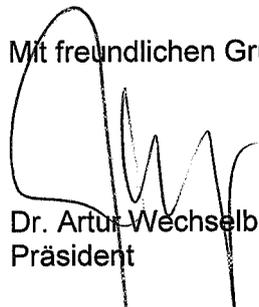
**Betrifft: Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer 04/2012:
Grenzwert für den schriftlichen Kostenplan Ästhetische Chirurgie**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der elektronischen Beilage übermitteln wir Ihnen die Information der Österreichischen Ärztekammer über den Grenzwert für den schriftlichen Kostenplan gemäß § 5 Abs. 7 und 8 des Bundesgesetzes über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen, die am 17.10.2012 vom ÖÄK-Vorstand beschlossen und am 18.10.2012 veröffentlicht wurde.

Die Kundmachung ist auch von der homepage der Österreichischen Ärztekammer elektronisch abrufbar: www.aerztekammer.at Link: Kundmachungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Artur Wechselberger
Präsident

Anlage

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer

Nr. 04/2012

veröffentlicht am 18.10.2012

Information der Österreichischen Ärztekammer über den Grenzwert für den schriftlichen Kostenplan gemäß § 5 Abs. 7 und 8 des Bundesgesetzes über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen.

Die Österreichische Ärztekammer hat gemäß § 5 Abs. 8 ÄsthOpG im übertragenen Wirkungsbereich die wesentlichen Kosten im Sinne des § 5 Abs. 7 Z 1 ÄsthOpG ein Mal jährlich bis längstens 1. Oktober jeden Jahres auf ihrer Website auszuweisen.

Schriftlicher Kostenplan

Gemäß § 5 Abs. 7 Z 1 ÄsthOpGÄsthOPG hat die Ärztin (der Arzt) über die von der Patientin (vom Patienten) zu tragenden Kosten in Form eines schriftlichen Kostenplans aufzuklären, wenn diese im Hinblick auf die Art und den Umfang der ästhetischen Operation ua unten stehenden Grenzwert (wesentliche Kosten) überschreiten.

Grenzwert

Wesentliche Kosten in diesem Sinne sind 70% der von der Statistik Austria gemäß volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung laut ESVG 1995 ermittelten Nettolöhne und Gehälter (im Jahr 2011), nominell, monatlich je Arbeitnehmerin (Arbeitnehmer) , somit

Euro 1.603,-.

Dr. Artur Wechselberger
Präsident